

worauf der Suffraganbischof Caspar Münster plastisch dargestellt war. Die Empore erhielt 2 hinabführende Treppen. Die Maternuscapelle mit ihrer Westvorhalle war inzwischen von dem Hospitalarzt zum Keller und Schüttkasten benutzt worden. Bei den Ausgrabungen fand man 1845 hinter einer Bretterwand den Maternusaltar liegen, welcher wieder auf seinen sechs Säulchen aufgerichtet wurde, während man die tiefliegende Vorhalle nicht wieder herstellte; dagegen erweiterte man die Empore nach dem Garten hin und gab ihr das herrliche Westportal, im Style der Kirche gehalten, welches die einzige Zierde derselben bildet.

### Ein Ordens-Pastoralfall.

Von P. Rupert Mittermüller.

Die Benediktiner und die Religiösen, welche den verschiedenen Zweigen des Benediktiner-Ordens angehören (Cisterzienser, Sylvestriner, Camaldulenser, Olivetaner, Vallumbrosaner und dergl.), legen ein Gelübde der Ortsbeständigkeit ab, durch welches sie versprechen, in ihrem Professkloster und in ihrem Orden für immer zu verharren. Dieses Versprechen wurde in früherer Zeit niemals so stricte aufgefasst, dass man sogar einer päpstlichen Dispens bedürfe, wenn man von einem Benediktinerkloster in ein anderes Benediktinerkloster, oder in ein Kloster der andern Zweige des Benediktinerordens übertreten wollte; denn diese Zweige wurden eben nicht als eigene und ganz verschiedene Orden im strengen Sinne des Wortes, sondern nur als Arten und Glieder eines und desselben Ordens betrachtet und behandelt. Häufig traten daher in früheren Zeiten Cisterzienser in ein Benediktinerkloster oder Benediktiner in ein Cisterzienserkloster mit blosser Zustimmung der beiderseitigen Aebte über, und in den Statuten der neuern bayerischen Benediktinerkongregation, welche in Rom approbirt wurden, ist festgesetzt, dass in besondern Fällen ein Religiöse ungeachtet des Stabilitätsgelübdes durch die Kongregations-Obern für immer in ein anderes Kloster versetzt werden könne. Von einer päpstlichen Dispens ist dabei keine Rede. Man hielt deshalb bei einem solchen Uebertritte auch nicht ein eigentliches neues Noviziat für nothwendig, sondern nur für rathsam, eine neue Profess aber nicht einmal für zulässig, da die abgelegten feierlichen

drei Ordensgelübde und die damit verbundene ewige Opferung und Weihung des Religiösen niemals aufhören und erlöschen können, selbst dann nicht, wenn der Religiöse aus dem Ordensverbande ganz und gar entlassen wird oder selbst austritt, geschweige denn, wenn er nur in ein anderes Kloster desselben Ordens oder auch eines völlig verschiedenen Ordens übergeht. Wird ein Ordensmann zum Bischöfe befördert, so tritt er aus dem Verbande mit seinem Kloster oder Orden, aber die Gelübde bleiben. Wird ein Religiöse, der feierliche Gelübde hat, dispensirt vom Wohnen in seinem Kloster und vom Gehorsame gegen seinen bisherigen Obern d. h. wird er säcularisirt, so bestehen die Gelübde fort und der Diözesanbischof wird als Klosteroberer des säcularisirten Religiösen aufgestellt. Es geschieht in jedem Jahrhunderte kaum ein Paar Mal, dass der Papst die feierlichen Gelübde einer Ordensperson ganz auflöst.

Wie soll man nun bei solcher Sachlage die Erörterung eines Pastoralfalles beurtheilen, die sich in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift herausgegeben von Dr. Schwarz und Dr. Schmid, auf Seite 376 des Jahrganges 1882 und auf Seite 157 des Jahrgangs 1883 findet? P. Oktavian ein Benediktiner, der die feierliche Profess abgelegt hatte, war mit Zustimmung der beiden betheiligten Aebte in ein Cisterzienserkloster übergetreten, brauchte und erholte aber dazu eine päpstliche Dispens, deren Rescript ihm die *renovatio novitiatus* und die *emissio nova professionis religiosae* vorgeschrieben haben soll; und weil er das neue Noviziat vor Ausfertigung des Dispens-Rescriptes begonnen hatte, so wurde nachher sogar die Giltigkeit der neuen Profess bezweifelt und *ad cautelam* ein neues Sanationsdekret vom apostolischen Stuhle erwirkt. Zuletzt verfiel noch Jemand auf den Zweifel, ob die neue feierliche Profess des P. Oktavian, abgesehen von jener späteren päpstlichen Sanation, nicht schon aus dem Grunde ungiltig gewesen wäre, weil nicht ein Triennium einfacher Gelübde vorhergegangen sei. Der Einsender des beregten Falles bejaht geradezu diese Frage und behauptet die Nothwendigkeit des Trienniums der einfachen Gelübde.

Sehen wir hinweg von dem Umstande, dass nach dem oben Gesagten eine päpstliche Dispens zum Uebertritte kaum nothwendig war, so müssen wir doch vor Allem fragen: Wohin sind denn plötzlich die ewigen und feierlichen Gelübde des Benediktiners

P. Oktavian gekommen? Der Papst hat sie nicht aufgelöst, denn er löst sie fast nie auf. Sind sie etwa erloschen, weil Oktavian faktisch das Benediktinerkloster verlassen und sich in ein Cisterzienserkloster einlogirt hat? Welches Kirchengesetz berechtigt zu einer solchen Annahme? Geht das nicht an, so war und blieb P. Oktavian stets an seine feierlichen Gelübde gebunden.

Aber die römischen Congregationen sprechen doch von einem neuen Noviziat und einer neuen Profess! Auch das lässt sich mit unserer Auseinandersetzung vereinbaren. Das neue Noviziat im neuen Hause oder im neuen Orden, welches die römischen Kongregations-Dekrete zu fordern scheinen, ist eben nur ein einfaches Prüfungsjahr, welches die schon vorhandenen feierlichen Gelübde nicht stört; denn hätte Oktavian freiwillig oder gezwungen das Noviziat wieder verlassen, so wäre er geblieben, was er war, ein durch feierliche Gelübde an sein früheres Haus gebundener Benediktiner. Auch von einer neuen Profess kann in dem Kongregationsrescript die Rede sein, freilich nicht in den Sinne, als ob die drei feierlichen Hauptgelübde erloschen gewesen wären und nun wieder auf's Neue abgelegt würden; wohl aber in dem Sinne, dass der übertretende Mönch seine alten Gelübde formell bestätigt, das Stabilitätsgelübde erneuert, dem neuen Obern das Homagium leistet und sich zur Annahme der Satzungen und Besonderheiten des neuen Klosters oder Ordens, namentlich aber zur Annahme der neuen Regel verpflichtet, falls der Uebertritt zu einem ganz verschiedenen Orden geschieht, was freilich bei P. Oktavian und den Zweigorden des Benediktinerthums nicht zutrifft.

Wollte man die Sache so ansehen, wie der Einsender in der Quartalschrift sie ansieht, so würde sich eine *contradictio in adjecto* ergeben. P. Oktavian würde nämlich nach Verfluss des Noviziats die feierlichen Gelübde *a priori* auf sich haben, weil diese nicht aufhören können, und daneben *a posteriori* zugleich dieselben Gelübde als einfache abgelegt und auf sich haben. Ja, wollte man, wie der Einsender und Resolvent in der Quartalschrift voraussetzen scheint, annehmen, die früheren feierlichen Gelübde seien durch das neue Noviziat und die neue einfache Profess aufgehoben, so wäre ein sehr einfaches Mittel gefunden, die feierlichen Gelübde in einfache zu verwandeln oder auch sich von den feierlichen Gelübden gänzlich frei zu machen. Man brauchte nur das

neue Noviziat zu verlassen, und man wäre frei; man brauchte nur während des Trienniums sich so zu betragen, dass man entlassen würde, und man wäre frei; denn die einfachen Gelübde wären gelöst oder man könnte wenigstens, auch wenn man nicht entlassen würde, im Rom die Dispens von den einfachen Gelüben nachsuchen und erhalten, was man bei den früheren feierlichen Gelüben nicht gekonnt und nicht erlangt hätte.

Diese Inkonvenienzen und Inkonsequenzen sind für Viele ein Hinderniss, der Behandlung des fraglichen Pastoralfalles in der Quartalschrift ihren vollständigen Beifall zu schenken.

## Zwei unedirte Briefe des Abtes Johannes Trithemius.

Von A. Goldmann in Wien.

Der Codex der Wiener Hofbibliothek 3448 chart. saec. XVI 4<sup>o</sup> enthält die überaus interessante Correspondenz aus dem Freundeskreise des Conrad Celtes, worunter drei Briefe des gelehrten Trithemius sich befinden,<sup>1)</sup> welche schon desshalb besondere Beachtung verdienen, weil sie die wenigen Ueberbleibsel jenes weitverbreiteten Briefwechsels repräsentiren, der den Verkehr des Sponheimer Abtes mit den humanistischen Kreisen seiner Zeit vermittelt hat. Die Stellung Trithems zu

<sup>1)</sup> Nur einen dieser Briefe hat Aschbach edirt in seiner Schrift über Roswitha und Conrad Celtes, 2. Aufl. Wien 1868, pag. 67 n. VIII (= Sitzungsber. d. Wiener Acad. phil. hist. Cl. Bd. LVI, pag. 59): Jo. Trithemius abbas Spanheimensis doctissimo Conrado Celti poetae laureato in Gymnasio Ingotstad. ordinarie legenti amico sibi quam charissimo. Ex Franckfordia d. d. 3. Idus April. anno dom. 95 (= 1495) nach Cod. epist. lib. V, ep. 4 fol. 43. Andere Briefe dieser Handschrift sind sehr zerstreut und systemlos in extenso und im Auszug veröffentlicht worden; so von Endlicher in einer Reihe von Aufsätzen in Hormayrs Arch. f. Geogr., Hist. etc. XII (1821) und durch dessen Vermittlung in Renouard, Annales de l'imprim. des Aldins 2 éd. III 271—76. Wir verweisen nur noch auf Zapf, Nachtrag zu Joh. von Dalberg, Zürich 1798 8<sup>o</sup> pag. 43 ff. (Brief des Trithemius an Celtes d. d. 3. Jd. 1495 pag. 56 im Auszug mitgeth.); E. Klüpfel, de vita et scriptis Conr. Celtis 2 Bde. Freib. 1827, Aschbach, die früheren Wanderjahre d. Conr. Celtis, Wien 1869 (= Sitzungsberichte der Wiener Acad. Bd. LX) pag. 143 ff. und dess. Roswitha pag. 55—70. Ein vollständiges, wenn auch nicht fehlerfreies Register sämmtlicher Briefe des Cod. hat schon Denis zusammengestellt; er hat dasselbe in den Cod. epist. eingetragen und im «Nachtrag zu seiner Buchdruckergeschichte Wiens», Wien 1793 pag. 22—26 publicirt. Eine vollständige Ausgabe der ganzen Briefsammlung, welche, wie Aschbach bemerkt, einen Schatz von Materialien zur Geschichte des gelehrten Treibens der humanistischen Vereine birgt, bereitet Prof. Horowitz in Wien vor. (Vgl. dessen lebensfrische Darstellung des Humanismus in Wien im histor. Taschenbuch, herausg. von W. Maurenbrecher 2. Jahrg. 1883.)